



## Reglement für die Reservierung und Benützung von Räumen

### (1) **Allgemeines**

Die Räume der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Binningen-Bottmingen dienen den Veranstaltungen der Kirchgemeinde. Die Kirchenpflege kann die Räume mit oder ohne besondere Auflagen auch anderen Institutionen und Gruppen zur Verfügung stellen, soweit Aufgaben und Interessen der Kirchgemeinde dadurch nicht beeinträchtigt werden. In diesem Fall ist von Vermietung die Rede.

### (2) **Betriebskommission**

Für Fragen des Betriebes und der Vermietung der Räume setzt die Kirchenpflege eine Betriebskommission, bestehend aus dem Verwalter/der Verwalterin und 1 Mitglied der Kirchenpflege, ein. Bei Angelegenheiten, die die Jugendräume Bottmingen betreffen, wird die Jugendarbeit beigezogen.

### (3) **Benützungszeiten**

Die Räumlichkeiten der Kirchgemeinde können sonntags erst ab 12 Uhr gemietet werden. Anlässe müssen bis 24 Uhr inklusive Aufräumen beendet sein. Bei Einzelveranstaltungen kann die Betriebskommission eine Verlängerung bewilligen.

An folgenden Daten werden die Räumlichkeiten nicht vermietet:

- Während der Konfirmationswochenenden
- während der Osterferien
- Auffahrtswochenende
- Pfingsten
- Bettag
- 24. Dezember bis und mit 1. Januar
- während der Zeiten für grössere Reinigungen
- Am Tag vor dem „Weidwäg z'Mittag“ und den Suppentagen (Säle Kirchgemeindehaus Paradies und Bottmingen)

### (4) **Benützung der Kirche Bottmingen**

Für die **Benützung** der Kirche Bottmingen bei Abdankungen verweisen wir ausdrücklich auf die „öffentliche Urkunde über die Bestellung einer Personaldienstbarkeit“ vom 1. Sept. 1958.

### (5) **Durchführung von Kasualien**

Für die **Durchführung** von Taufen, Trauungen und Abdankungen in den Räumen der Kirchgemeinde verweisen wir zusätzlich auf die entsprechenden Reglemente.

## **(6) Benützungsgesuche**

InteressentInnen richten ihre Benützungsanfrage wenn möglich mindestens 3 Wochen vor dem Anlass mit dem offiziellen Formular an die Verwaltung. Eine vorherige mündliche Abklärung wird empfohlen. Die Bewilligung durch die Vertretung der Betriebskommission erfolgt schriftlich.

Für die Vermietung der Jugendräume Bottmingen wird die Jugendarbeit beigezogen.

Aufgrund der negativen Erfahrungen können keine Feiern von Jugendlichen zwischen 13 und 25 Jahren in unseren Kirchgemeindehäusern mehr durchgeführt werden.

Geburtstage für Kinder bis 12 Jahre können im Beisein von Erziehungsberechtigten in den Jugendräumen der Kirche Bottmingen durchgeführt werden.

## **(7) Verantwortlichkeit und Haftung**

Für jede Veranstaltung ist eine volljährige Person als verantwortlich zu bezeichnen. Diese haftet gegenüber der Kirchenpflege für das Einhalten der gesetzten Bedingungen und für die Folgen von Verstössen.

Die Kirchgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Personen- oder Sachschäden und Diebstähle im Zusammenhang mit der Veranstaltung.

Für Schäden, die durch die Benützung verursacht werden, haftet die auf dem Gesuch unterzeichnete Person.

Kosten in Folge von Beschädigungen im Rahmen der Nutzung der Jugendräume werden mit dem Depot verrechnet.

## **(8) Einrichtung und Ordnung, Sorgfaltspflicht**

Die Vorbereitung der benützten Räume (Aufstellen von Tischen und Stühlen, etc.) ist grundsätzlich Sache der BenützerInnen. Zu den Räumen und den Einrichtungen ist Sorge zu tragen.

## **(9) Schlüssel- und Raumübergabe, Rückgabe**

Die Schlüsselab- und Rückgabe erfolgt gegen Quittung, bei den Jugendräumen gegen ein Depot.

Räume und Schlüssel werden durch den Sigristen/die Sigristin übergeben und abgenommen.

Bei Verlust des Schlüssels ist es Pflicht der Veranstaltenden/Verantwortlichen, die Verwaltung der Kirchgemeinde unverzüglich zu informieren (Telefon 061 425 70 50. Für den administrativen Aufwand wird eine Gebühr von 100.00 CHF verrechnet

Alle Räume sind wie angetreten und besenrein, die Küchen in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Abfall (inkl. Glas und Aluminium) ist zu entsorgen. Nachreinigung durch die Kirchgemeinde ist kostenpflichtig.

**(10) Getränk und Essen**

Getränke und Esswaren müssen selber mitgebracht werden.

**(11) Alkoholausschank**

Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Regeln (Bier und Wein ab 16 Jahren und Alcopops und Spirituosen ab 18 Jahren).

**(12) Rauchen**

In allen Räumen besteht ein Rauchverbot.

**(13) Gebühren**

Für die Benützung der Räumlichkeiten wird eine Gebühr gemäss dem Gebührenreglement erhoben.

Bei Veranstaltungen, die dem Wirtschaftsgesetz unterstehen (Verkauf von Esswaren und Getränken) oder dem Urheberrecht, sind die Veranstaltenden verantwortlich für das Einholen der nötigen Bewilligung bei den politischen Gemeinden und das Bezahlen von Gebühren.

**(14) Präsenz der SigristInnen**

Bei Veranstaltungen in den Kirchen und bei allen Gottesdiensten ist in der Regel ein/e SigristIn anwesend.

Die technischen Anlagen sowie die Küchen dürfen nur nach vorheriger Instruktion durch die SigristInnen, benützt werden.

**(15) Werbung für Anlässe**

Für kirchliche Anlässe, die in den Räumen der Kirchgemeinde stattfinden, sowie für kantonalkirchlich relevante Anlässe kann an den offiziellen Aushangflächen geworben werden.

**(16) Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement wird den Verantwortlichen jeweils zusammen mit dem Gesuch abgegeben und ist Bestandteil jeder Bewilligung.

Es ersetzt das Reglement über die Benützung der Räume vom 14.10.2002.

Bei besonderen Fragen kann die Betriebskommission in der Kirchenpflege Rücksprache nehmen.